

# Auszüge aus der Umweltberichterstattung der BVVG 2020

## Bereitstellung von Flächen für den Natur- und Umwelt- sowie Gewässer- und Trinkwasserschutz



Im Rahmen der Umsetzung ihres Privatisierungsauftrages für die ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen stellt die BVVG regelmäßig auch Flächen für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes sowie den Gewässer- und Trinkwasserschutz zur Verfügung. Seit ihrer Gründung im Jahr 1992 umfasst dies bisher insgesamt 105.000 Hektar.

Davon wurden rund 65.000 Hektar wertvolle Naturschutzflächen unentgeltlich an die Länder bzw. von ihnen benannte Naturschutzstiftungen und -verbände (in Summe rund 40 unterschiedliche Organisationen) übertragen. Zusätzlich hat die BVVG rund 24.800 Hektar für die Umsetzung naturschutzfachlicher Ziele in vergleichbaren Projekten verkauft. Rechtliche Grundlage hierfür sind das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) sowie entsprechende Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern.

Zur Unterstützung der in Verantwortung der Länder liegenden Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die letztlich den ökologischen Schutz von Gewässern und damit auch den Schutz des Trinkwassers zum Ziel hat, übertrug die BVVG im Jahr 2016 den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt insgesamt weitere rund 9.000 Hektar.

Zuvor hatte die BVVG in den Jahren 2013 bis 2017 den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bereits rund 6.500 Hektar unmittelbare Gewässerflächen, bei denen es sich ganz überwiegend um Seen handelte, übertragen.

### Welchen Beitrag wird die BVVG diesbezüglich in Zukunft noch leisten?

Laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2018 soll das Programm zum Nationalen Naturerbe mit weiteren 20.000 Hektar Flächen aus dem Bestand der BVVG fortgesetzt werden. Die BVVG hat in Abstimmung mit den zuständigen Bundeseinrichtungen dafür bereits eine mögliche Flächenkulisse identifiziert.

Darüber hinaus plant die BVVG in 2020/21 in besonders nitratbelasteten Regionen mehrerer Bundesländer eine Reihe zielgenauer Ausschreibungen zur standortangepassten trinkwasserschonenden Flächenbewirtschaftung im Rahmen längerfristiger Pachtverträge. Grundlage dafür bildet ein bereits erfolgreiches Pilotprojekt zwischen der BVVG und dem Land Mecklenburg-Vorpommern aus 2019, welches sowohl bei regionalen Wasserzweckverbänden als auch landwirtschaftlichen Betrieben auf ein sehr positives Echo gestoßen ist.

Gleichzeitig setzt die BVVG damit den bewährten Kurs fort, im gegebenen Rahmen der Privatisierungsgrundsätze 2010 landesindividuelle Aspekte bei der Flächenvergabe stärker zu berücksichtigen und damit den differenzierten Gegebenheiten in der jeweiligen Agrarstruktur besser Rechnung zu tragen.

## BVVG-Flächen mit umweltrelevanten Sachverhalten

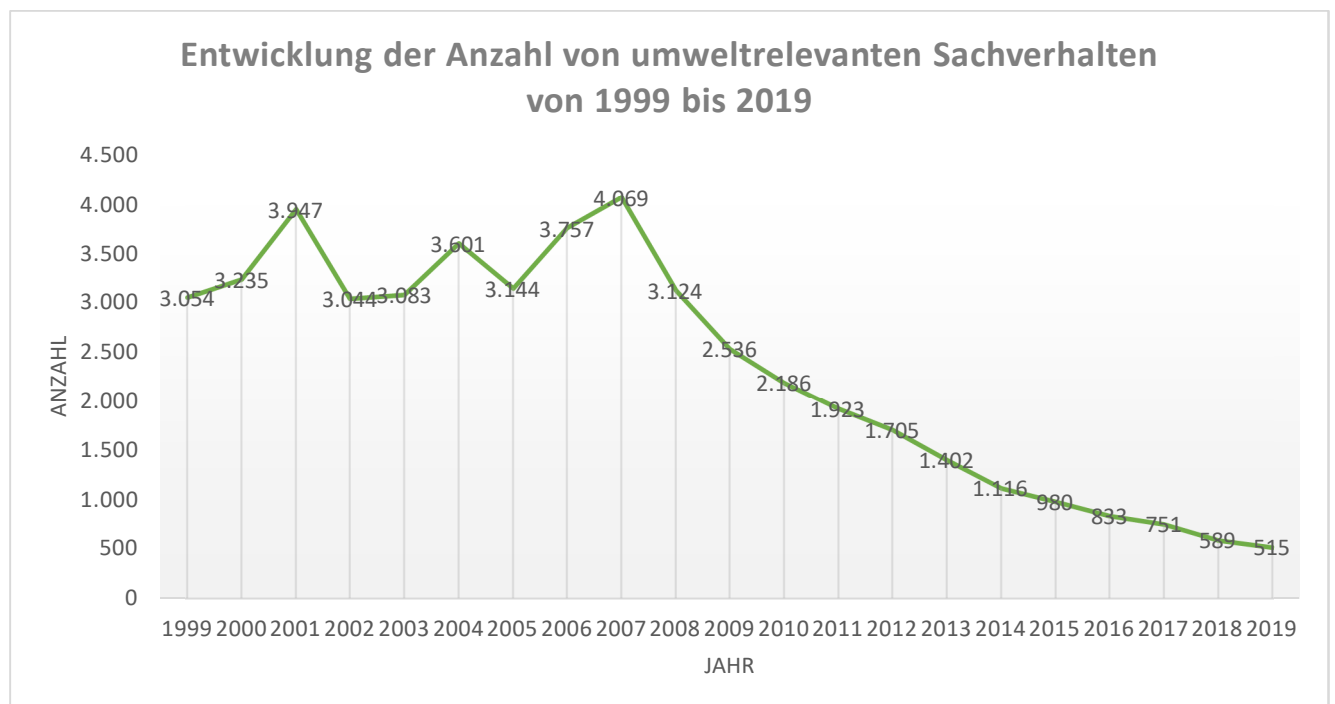
Von Beginn an befanden sich im Bestand der BVVG auch Flächen, auf denen vereinzelt umweltrelevante Sachverhalte zu verzeichnen waren.

Sofern es sich dabei um Umweltbelastungen handelte, die ihrer Art nach einer unmittelbaren Sanierung bedurften, hat die BVVG diese Flächen in Abstimmung mit dem BMF bereits frühzeitig auf die dafür im Bundesbereich spezialisierte GESA übertragen.

Flächen, von denen keine unmittelbare Gefahr für Leben und Umwelt ausgingen, hat die BVVG systematisch und konsequent in Verkaufsfähige land- und forstwirtschaftlicher Flächen eingebunden oder im Rahmen von Auktionen bzw. separaten Ausschreibungen erfolgreich privatisiert.

Auf diese Weise konnte der Bestand an derartigen Flächen von 4.069 Standorten im Jahr 2007 auf 515 Standorte zum Ende des Jahres 2019 abgebaut werden.

Darunter befinden sich jedoch auch rund 60 bereits sanierte Standorte, bei denen die ehemalige Umweltrelevanz im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Verkauf nur noch informatorisch mitgeführt wird.



Ganz überwiegend handelt es sich bei dem noch vorhandenen Bestand um kleine ehemalige Mülldeponien (sogenannte Bürgermeister-Müllkippen) und sonstige vereinzelt wilde Müllablagerungen im Außenbereich.

In Übereinstimmung mit den Angaben in den Altlastenkatastern der Ländern - sofern aufgrund der Art der Belastung relevant – besteht in nur rund 6 Prozent der Fälle tatsächlicher Handlungsbedarf. Dies betrifft fast ausschließlich die Beräumung wilder Abfallablagerungen im Außenbereich, für die nach den gesetzlichen Regelungen jedoch die jeweiligen Kommunen zuständig sind (siehe Beispiele).

Lediglich in Einzelfällen ergehen rechtskräftige Beräumungs- und gegebenenfalls Sanierungsanordnungen gegen die BVVG, wie das auf Seite 3 aufgeführte Beispiel „Giesensdorf“ zeigt. Die im Ergebnis wieder in ihren ursprünglichen Zustand überführten Flächen sind uneingeschränkt privatisierbar und stellen einen sichtbaren Beitrag des Bundes zum Erhalt eines lebenswerten Umfelds im ländlichen Bereich dar.

## Beispiele aus den Landesniederlassungen

Einige Beispiele aus den Landesniederlassungen geben einen Einblick in die konkrete Arbeit vor Ort:

### **Bauschuttalagerung Giesensdorf: Landesniederlassung Brandenburg/Berlin**

Im Mai 2015 hat die Untere Bodenschutzbehörde eine Anordnung zur Beräumung und Entsorgung von Baumischabfällen gegen die BVVG erlassen. Die Anordnung ist bestandskräftig. In 2017 wurde mit umfangreichen faunistischen Untersuchungen, einschließlich Erfassung des Baumbestandes, durch ein Ingenieurbüro begonnen, die sich bis ins Jahr 2018 hinstreckten. Die Untersuchungen wurden im Zusammenhang mit dem Sanierungskonzept von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert. Zu Beginn des Jahres 2019 erfolgte die Vergabe der Bauleistungen im Rahmen einer europaweiten öffentlichen Ausschreibung. Nach der Fällung von auf dem Deponiekörper befindlichen Bäumen, konnten Anfang Juni 2019 die eigentlichen Baumaßnahmen beginnen.

Die Zusammensetzung des Deponiekörpers stellte sich insgesamt als wenig problematisch dar. Die wesentlichen Bestandteile waren Beton, Ziegel und Boden (circa 16.200 Tonnen). Die Verunreinigungen z. B. mit Asbest oder Teer oder entsprechenden Anhaftungen blieben deutlich unterhalb der Erwartungen und unter den Mengenbeschränkungen für gefährliche Abfälle (< 20 Tonnen). Das entsorgte Gesamtvolumen betrug rund 16.700 Tonnen.

Vorher:



Baubeginn in Giesensdorf

Nachher:



Schutzzaun für Amphibien und Reptilien



Sortierung des Bauschutts



Biotopgestaltung Giesensdorf



## **Beräumung illegal abgelagerter Abfälle: Landesniederlassung Mecklenburg-Vorpommern**



Eine Besonderheit bei den Beräumungen 2019 war die Beseitigung von vorweihnachtlichen Schlachtabfällen, die illegal auf einer mitverpachteten Holzungsteilfläche abgekippt wurden. Aus Tierseuchenschutzgründen wurde das zuständige Veterinäramt eingeschaltet. Die vom Veterinäramt beauftragte Beräumung wurde nicht durchgeführt, weil die Schlachtabfälle nicht in Tüten an der Straße bereitgestellt wurden. Unter Vermittlung der BVVG konnte mit dem landwirtschaftlichen Pächter und dem Landkreis die Beräumung in 2020 erfolgen.

Den hier auf einem BVVG-Flurstück abgelagerten Elektroabfall/Sperrmüll hat der zuständige Landkreis als entsorgungspflichtige Körperschaft auf eigene Kosten beräumt. Die LNL Mecklenburg-Vorpommern berichtet in dem Zusammenhang, dass einzelne Landkreise zunehmend versuchen, ihre rechtliche Verpflichtung zur Beräumung von illegal durch Dritte auf Grundstücken der BVVG in der freien Landschaft abgelagerte Abfälle, auf die BVVG abzuwälzen.



## **Rückstandshalde Ost (Kalihalde) mit wilden Abfallablagerungen: Landesniederlassung Sachsen-Anhalt**



Bei diesem Standort handelt es sich um ein 5,4 Hektar großes Flurstück, das nur teilweise landwirtschaftlich genutzt, jedoch vollständig verpachtet ist. Der Standort ist aufgrund der angrenzenden Kalihalde durch eine hohe Salzkonzentration im Grundwasser belastet, wofür es jedoch einen bekannten Verursacher gibt. Wesentlich problematischer an diesem Standort ist die fortgesetzte, kaum in den Griff zu bekommende rechtswidrige Ablagerung von Abfällen durch die ortsansässige Bevölkerung.

Trotz Aufstellen von Verbotsschildern sowie der Anzeige von erappten Umweltsündern, werden die Ablagerungen beharrlich fortgesetzt. Da es sich fast ausschließlich um Grünschnittabfälle, Laub und ähnliche nicht bodengefährdende Abfälle handelt, werden die Taten als Ordnungswidrigkeiten behandelt. Ein Verfahren gegen einen Störer endete mit einem Bußgeldbescheid von 526 EUR. Es befinden sich allerdings in den unteren Schichten auch Siedlungsabfälle aller Art aus früheren Ablagerungen. Da es sich um ein frei zugängliches Flurstück im Außenbereich handelt, ist nach Auffassung der Landesniederlassung der Landkreis nach § 11 AbfG LSA



entsorgungspflichtig. Der Landkreis Saalekreis hat das Grundstück in der Vergangenheit schon mehrmals beräumt. Er vertritt in diesem Fall die Auffassung, die Eigentümerin hätte aufgrund der Gefahrgeneigtheit des Grundstückes die Pflicht zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten. Für die BVVG würde eine feste Umzäunung, abgesehen von den erheblichen Kosten, der Verlust der komfortablen Rechtsposition des § 11 AbfG LSA bedeuten, da das Grundstück dann nicht mehr frei zugänglich ist. Eine Lösung scheint sich

zunehmend durch das Kaufinteresse eines Solarparkbetreibers anzubahnen.